



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Juli 2022

Antibiotikadatenbank (TAM)

Bis zum 15.07.2022 müssen alle Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten, die zur Fleischgewinnung (Mast) bestimmt sind, die Meldung des Tierbestandes und der Bestandsveränderungen durchgeführt haben. Die Daten sind in der Tierarzneimitteldatenbank (Hi-Tier) einzutragen.

Für Betriebe, die ihre Arzneimiteleinsätze eigenständig in die Datenbank eingeben (z. B. Bullenmast) gilt ebenfalls der Stichtag 15.07.2022.

Darüber hinaus ist an die schriftliche Versicherung nach §58b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (AMG) für das 1. Halbjahr 2022 zu denken. **Diese kann online über Hi-Tier zum VIT übermittelt werden.** Die schriftliche Versicherung muss von jeder Registriernummer und für jede Tierart und Tierarzt einzeln an das VIT Verden übermittelt werden.

Mitteilungspflichtige Betriebe, die im letzten Erfassungshalbjahr (I/2022) keine Antibiotika verwendet haben, müssen eine „Nullmeldung“ machen.

Sofern Betriebe mit ihrer Therapiehäufigkeit über Kennzahl 2 liegen, ist dem **LK Emsland, Fachbereich Veterinärwesen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen** oder per Mail an tierarzneimittel@emslan.de bis zum 31.07.2022 ein Maßnahmenplan vorzulegen.

Düngedokumentation ENNI

Die Frist für die Meldungen im ENNI-Portal der LWK Niedersachsen für das abgelaufene Düngejahr 2021 ist mit dem 30.06.2022 abgelaufen. Wer bis dato nicht gemeldet hat, wird von der LWK angeschrieben und hat noch die Möglichkeit **bis zum 15.09.2022 sanktionsfrei** sämtliche Düngemaßnahmen schlaggenau nach zu melden.

Falls wir die Meldung für euch erledigen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 1) GAP-Antrag 2021 und Düngebedarfsermittlung auf dessen Grundlage
- 2) Düngemittelbescheinigungen; inklusive Datum der Lieferung (!)
- 3) Datumsangabe der Maßnahmen, sowohl mineralisch als auch organisch

Bei Rückfragen meldet euch im Büro.

GAP Anträge 2022: Korrekturen und Überlappungen

Korrekturen für die GAP-Anträge sind noch wie folgt möglich:

- 1) **Bis 30.09.2022:** Schlagverkleinerungen und erstmalig auch Schlagvergrößerungen, Zurückziehen von Überlappungen
- 2) **Bis 01.10.2022:** Rücknahme von ÖVF-Flächen, Wechsel der ÖVF-Flächen bei Zwischenfrucht, Änderung von ÖVF-Untersaaten zu ÖVF-Zwischenfrüchten (auch auf demselben Schlag)

Stoffstrombilanzen

Wir möchten alle Betriebe nochmal darauf hinweisen, dass die Stoffstrombilanzen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres auf dem Betrieb vorliegen müssen (Düngejahr = Kalenderjahr 2021 = **somit bis zum 30.06.2022**).

Da die Stoffstrombilanzverordnung (StoffVBilV) bereits ab dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist, gilt dies auch für die Bezugsjahre 2018, 2019 und 2020.

Eine nicht vorliegende Stoffstrombilanz führt zu Sanktionen und ggf. zu weiteren Kontrollen!!

Wirtschaftsdüngermeldungen

Achtet außerdem darauf, dass die Meldungen bei Wirtschaftsdüngerentnahmen/-abgaben fristgerecht innerhalb von 4 Wochen gemeldet werden müssen!

Hier gilt: Eine verspätete Meldung ist besser als keine Meldung!

Die Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, sollten außerdem nochmal überprüfen lassen, ob sie genügend Wirtschaftsdünger abgegeben haben!

Agrardieselanträge 2021

An dieser Stelle möchten wir auch an die rechtzeitige Abgabe der „Agrardieselanträge 2021“ bis zum **30.09.2022** an das Hauptzollamt Cottbus erinnern. Bitte reicht alle notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Stichtag ein, um die Rückvergütung zu erhalten!

Meldet euch bei Rückfragen im Büro!

Euer Beraterteam